

Absender:

Vorname / Nachname / (E-Mail)

Straße / PLZ / Ort

Regionalverband Südlicher Oberrhein**Geschäftsstelle****Reichsgrafenstraße 19****79102 Freiburg****Tel. +49 761 70327-0 / Fax 0761/70327-50 / E-Mail: info@vrso.de**

Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage- und des Beteiligungsverfahrens der Regionalplan-Teilfortschreibung "Windenergie" Bis zum 10.04.2026

Begründung: Mangelnde Windhöffigkeit

Hinsichtlich der Teilflächen **W-132-4 (Prangenkopf)** sowie **W-132-1/-2/-3 (Kybfelsen-Umfeld)** sind wegen **unzureichender Windhöffigkeit** Einwendungen geboten.

1. Zweifel an der hinreichenden Windhöffigkeit der Teilflächen W-132-4 sowie W-132-1/-2/-3

Die Ausweisung als Vorranggebiet setzt nach raumordnerischen Grundsätzen voraus, dass die Flächen **fachlich geeignet** und **wirtschaftlich tragfähig** sind. Dies impliziert eine **nachvollziehbare und belastbare Windpotenzialanalyse**.

Für die genannten Höhenlagen bestehen erhebliche Zweifel, dass:

- die zugrunde gelegten Winddaten auf ausreichend hochaufgelösten Messungen beruhen (Mastmessungen/LiDAR über mindestens 12 Monate),
- die komplexe Topographie (Lee-Effekte, Turbulenzen, Walddraugigkeit) hinreichend modelliert wurde,
- realistische Volllaststunden (insbesondere unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten aus Artenschutz- oder Schallauflagen) angesetzt wurden,
- die prognostizierten Erträge mit regional üblichen Referenzwerten plausibel korrespondieren.

Exponierte Höhenlagen im südlichen Schwarzwald weisen zwar nominell erhöhte Windgeschwindigkeiten auf, jedoch führen Walddraugigkeit, thermische Turbulenzen und Abschattungen regelmäßig zu Mindererträgen gegenüber offenen Standorten.

2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit als Planungsgrundlage

Ein Vorranggebiet, insbesondere in einem gesunden Mischwald im Landschaftsschutzgebiet darf nicht ausgewiesen werden, wenn die Windhöffigkeit faktisch nur zu Grenzerträgen führt und die Wirtschaftlichkeit ausschließlich von:

- EEG-Fördermechanismen,

- möglichen Südzuschlägen,
- projektbezogenen Subventionseffekten

abhängt.

Sinken die realen Volllaststunden unter ein tragfähiges Niveau (z. B. < 1.800 h/a), steigt:

- das Verhältnis von Eingriffstiefe zu Energieertrag,
- die Flächeninanspruchnahme je erzeugter kWh,
- die Systemkosten (Redispatch, Netzausbau) pro erzeugter Einheit Strom.

Die Planung muss den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** wahren: Ein gravierender Eingriff in sensible Wald- und Höhenlagen ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein substantieller energetischer Beitrag zu erwarten ist.

3. Abschaltzeiten und reale Ertragsminderung

Bei den genannten Teilflächen ist mit signifikanten Abschaltzeiten zu rechnen aufgrund von:

- Artenschutzrechtlichen Auflagen (Greifvogel-Aktivitätsfenster),
- Fledermausabschaltungen,
- Schallimmissionsgrenzwerten in topographisch exponierter Lage,
- Eiswurf- und Sicherheitsabschaltungen.

Diese Faktoren reduzieren die tatsächlich erreichbaren Volllaststunden erheblich und müssen in der Windhöffigkeitsbewertung transparent berücksichtigt werden.

Hiermit beantrage ich:

1. **Offenlegung sämtlicher zugrunde liegender Windgutachten**, einschließlich:
 - Rohmessdaten (Mast/LiDAR),
 - Modellierungsparameter,
 - Korrekturfaktoren (Rauigkeit, Orographie),
 - Unsicherheitsabschätzung (P50/P75/P90-Werte).
2. **Darlegung der realistisch erwartbaren Volllaststunden unter Berücksichtigung sämtlicher Abschaltauflagen.**
3. **Transparente Wirtschaftlichkeitsdarstellung:**
 - Investitionskosten,
 - angenommene Stromgestehungskosten,
 - Sensitivitätsanalyse bei Minderertrag.
4. **Vergleich mit konfliktärmeren Standorten** (Repowering oder vorbelastete Flächen mit höherer Windhöffigkeit).

5. Bis zur vollständigen Offenlegung und Überprüfung:
Zurückstellung der Teilflächen W-132-4 und W-132-1/-2/-3 aus der Vorrangkulisse.

„Ein Vorranggebiet ohne nachgewiesene ausreichende Windhöffigkeit ist kein Beitrag zur Energiewende, sondern eine dauerhafte Landschaftsbelastung mit fraglicher energetischer Wirkung.“

Die planerische Eignung muss mit realen Netto-Vollaststunden geprüft werden (inkl. Abschaltregime), nicht mit Brutto-Modellwerten.

Zusammengefasst:

„Für die o.g. Teilfläche ist die hinreichende Windhöffigkeit nicht nachvollziehbar belegt. Zu berücksichtigen sind realistische Abschaltregime (Artenschutz/Schall/Eiswurf). Ohne Offenlegung der Winddaten (Messdauer, Messhöhe, Orographie-/Rauigkeitsparameter, Unsicherheiten P50/P90) und ohne Darstellung der Netto-Vollaststunden ist die Ausweisung als Vorranggebiet abwägungsfehlerhaft.“ Die Gebiete sind als Vorrangflächen zu streichen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des eingestellten Projekts Illenberg mangels Windhöffigkeit darf die Frage gestellt werden, welchen Sinn weitere WKA auf ähnlichem Bergrücken machen. Man kann mutmaßen, dass sie nur dazu dienen, um Pacht abzugreifen und sich der Subventionen habhaft zu machen. Das bedeutet wieder einmal eine Umverteilung des Geldes- hin zu Projektierern und Betreibern bzw. Investoren zu Lasten der Steuerzahler und der Bevölkerung über den Strompreis.

Dass die „armen“ Betreiber derzeit Angst um ihre Pfründe haben, ist gut nachvollziehbar, können die Anlagen ja nur ansatzweise profitabel laufen durch Strompreisgarantie **mit** Südzuschlag und Redispatch-Maßnahmen. Ohne diese finanziellen Zuwendungen würde kein neues Windrad hier im Südwesten gebaut.

Interessant ist auch die Aussage des Betreibers, Ökostrom aus Freiburg, dass sie die sicherlich korrekt am Taubenkopf erhobenen Winddaten mit dem Argument des Betriebsgeheimnisses nicht der Öffentlichkeit zur Einsicht offenlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift